jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/5/27 8Ob103/03k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.2004

Norm

KO §210 Abs1 Z1
KO §211

Rechtssatz

Geht der Schuldner keiner Beschäftigung nach und bemüht er sich auch nicht um eine solche, verwirklicht er einen Dauertatbestand, bis zu dessen Beendigung ein Gläubiger jederzeit ohne Rücksicht auf die Jahresfrist des § 211 Abs 1 KO den Antrag auf vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens stellen kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 103/03k
  Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 Ob 103/03k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119115

Dokumentnummer

JJR_20040527_OGH0002_0080OB00103_03K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at